

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

**Per E-Mail:**  
**kt.vpr.dielinke@gmail.com**

Kreistagsfraktion DIE LINKE  
Frankendamm 47

18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 28. Januar 2020  
Mein Zeichen: A/2020/008  
Meine Nachricht vom:

**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten

**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Zimmer: 119/120  
Telefon: +49 (0)3831 357-1220  
Fax: +49 (0)3831 357-441210  
E-Mail: FG01.20@lk-vr.de

Datum: 24. Februar 2020

## **Ihre Anfrage vom 28. Januar 2020 zur Vorbereitung des Landkreises Vorpommern-Rügen auf den Ausbruch von Tierseuchen**

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Latendorf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage vom 28. Januar 2020 gestellten Fragen und beantworte diese wie folgt:

### **1. Wie sind die zuständigen Behörden des Landkreises Vorpommern-Rügen bei einem Ausbruch von Tierseuchen vorbereitet?**

Auf den Fall des Ausbruchs einer Tierseuche auf dem Gebiet des Landkreises ist das Veterinäramt des Landkreises Vorpommern-Rügen vorbereitet. In einer solchen Situation geht es darum, die Seuche schnellstmöglich zu bekämpfen. Dazu sind geschultes Personal vorhanden und die notwendigen Materialien in Form von Maßnahmeplänen sowie Bekämpfungshandbüchern im Veterinäramt des Landkreises Vorpommern-Rügen verfügbar.

Für die Ermittlung des Vorliegens und der Art und Weise der Bekämpfung einer Tierseuche gibt es bindende rechtliche Vorgaben u.a. durch das Tiergesundheitsgesetz und entsprechende Tierseuchenverordnungen, in welchen bundeseinheitlich die zu ergreifenden Maßnahmen vorgegeben sind. Bei der Auswahl der zu treffenden Maßnahmen wurde den zuständigen Behörden teilweise ein Auswahlermessen eingeräumt. Beispielhaft soll auf § 5 Tiergesundheitsgesetz eingegangen werden. Danach ist die zuständige Behörde im Falle des Verdachtes des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche unter Haustieren verpflichtet anzuordnen, dass die kranken und verdächtigen Haustiere unverzüglich von anderen Tieren abgesondert, eingesperrt und bewacht werden.

Das Tiergesundheitsgesetz ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Es löste das Tierseuchengesetz ab und enthält eine Reihe von neuen Regelungen zum vorbeugenden Schutz vor Tierseuchen, deren Bekämpfung sowie zur Verbesserung der Überwachung. So wurde zum Beispiel der Personenkreis erweitert, der eine anzeigepflichtige Tierseuche anzeigen muss. Das sind neben den Amtsveterinären zum Beispiel auch Tiergesundheitsaufseher, Veterinäringenieure, amtliche Fachassistenten und Bienensachverständige. Zudem ist ein rechtlicher Rahmen geschaffen, neben der Bekämpfung von Tierseuchen auch vorbeugend tätig zu werden, um die

Tiergesundheit zu erhalten und zu fördern, zum Beispiel durch eigenbetriebliche Kontrollen oder verpflichtende hygienische Maßnahmen. Eine weitere neue Rechtsgrundlage ermöglicht ein Monitoring über den Gesundheitsstatus von Tieren. Durch die Untersuchung repräsentativer Proben können damit Gefahren für die Tiergesundheit frühzeitig erkannt werden.

Im Falle des Auftretens einer bestimmten Tierseuche wird aufgrund der vorhandenen Ermächtigung im Tiergesundheitsgesetz eine vornehmlich der Bekämpfung der Tierseuche dienende Verordnung erlassen. Beispielhaft soll die Verordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (sog. Rinderleukose-Verordnung) benannt werden.

Im Übrigen werden jährlich Tierseuchenübungen durchgeführt, in denen die Zusammenarbeit und die Durchführung Bekämpfungsmaßnahmen geübt werden.

## **2. Gibt es Maßnahmepläne für verschiedene Arten von Infektionen?**

Ja, es gibt Maßnahmepläne für verschiedene Arten von Infektionen, die vom Fachpersonal online eingesehen werden können. Durch die digitale Verfügbarkeit der Maßnahmepläne ist insbesondere die Möglichkeit der stetigen Aktualisierung/Anpassung der angeordneten Maßnahmen durch die Bundes- und Länderbekämpfungszentren/weiterer Institute, z.B. das Friedrich-Löffler-Institut, gegeben.

## **3. Wie werden besonders gefährdete bzw. betroffene Wirtschaftsbereiche oder Personengruppen, wie z.B. Landwirte oder Jäger, vorab geschult?**

Grundsätzlich obliegen Tierhaltern als gefährdetem Personenkreis eine Mitwirkungspflicht bezüglich behördliche angeordneter Maßnahmen und z.B. auch die Pflicht, eigene vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen zu treffen. Fachinformationen für Wirtschaftsbeteiligte werden durch die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei M-V weitergegeben. Die Aufgabe des Landkreises erstreckt sich vordergründig auf die Kontrolle der Einhaltung von vorgegebenen Biosicherheitsmaßnahmen, z.B. das Tragen von Schutzkleidung für jede Stalleinheit oder die Einhaltung der generellen Stallpflicht. Gleichwohl stehen die Mitarbeiter/innen des Veterinäramtes jederzeit für Beratungen zur Verfügung. Anlassbezogen werden ggf. auch Schulungen zu speziellen Themen durchgeführt.

Im Rahmen der Sitzungen des Ausschusses für Präventions-, Brand- und Katastrophenschutz könnte durch einen/e Vertreter/in des Veterinäramtes des Landkreises Vorpommern-Rügen bei Bedarf zu diesem Thema ein Vortrag gehalten und die online zur Verfügung stehenden Maßnahmenpläne gezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat